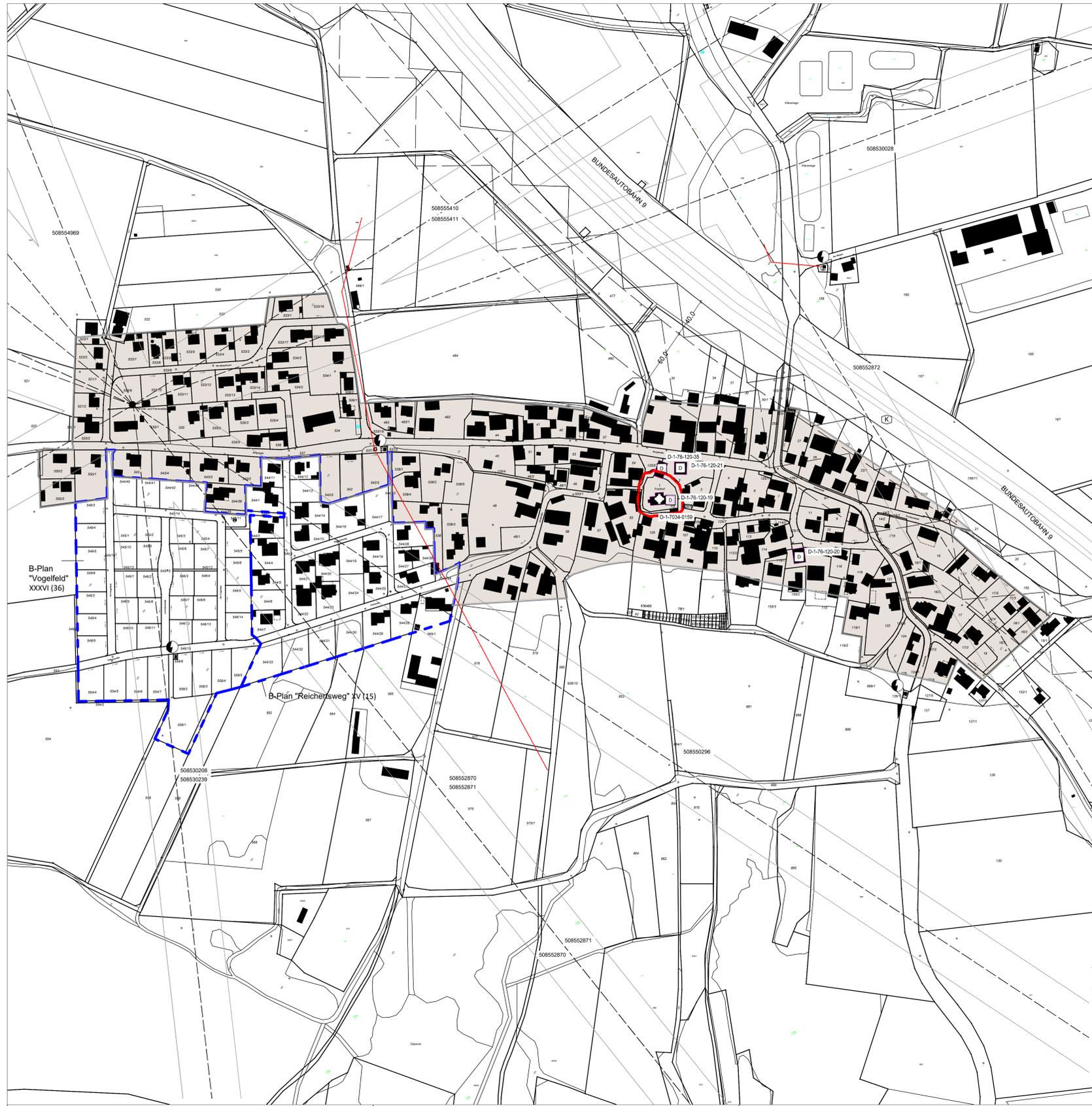


Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 c) "Innenbereich Ortsteil Gelbelsee"



Präambel: Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Denkendorf erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1.9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die Bauweise der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)
- der Stellplatzsatzung der Gemeinde Denkendorf
- der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Denkendorf in der jeweils gültigen Fassung.

Bestandteile der Satzung:

- Änderung des Bebauungsplans Nr. 21c "Innenbereich Ortsteil Gelbelsee"

Der Satzung beigefügt sind:

- die Begründung in der Fassung vom ...
- der Umweltbericht in der Fassung vom ...

A. Bestandteil des Bebauungsplans

- Planzeichnung im M 1:2000

B. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Geltungsbereich

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

C. Textliche Festsetzungen

1. Bauweise

Bei Wohngebäuden sind Einzel- und Doppelhäuser und Wohnhausgruppen in offener Bauweise zulässig. Hausgruppen sind auch in geschlossener Bauweise zulässig.

Ausnahmen:

Bei der Umnutzung und dem Umbau ohne Veränderung der Kubatur werden Ausnahmen zugelassen. Voraussetzung ist, dass der Bestand genehmigt ist und seit mindestens fünf Jahren besteht.

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

II + D (D kein Vollgeschoss)

1.2 Mindestgrundstücksgröße

Die Mindestgrundstücksgröße beträgt bei Einzelhausbebauung 450 m², bei Doppelhausbebauung 250 m² und bei Reihenhausbauung 150m² je Hauseinheit.

Bei Einzelgrundstücken im Bestand < 450 m² kann ausnahmsweise eine Einzelhausbebauung zugelassen werden.

1.3 Anzahl der Wohnungen in Bezug auf die Grundstücksfläche:

Je volle 200 m² anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit größer 60 m² zulässig (gilt auch für Reihemittelhäuser).

Je volle 150 m² anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit kleiner/gleich 60 m² zulässig (ausgenommen Reihemittelhäuser).

1.4 Maximal zulässige Anzahl von Wohnungen:

Je Einzelhaus sind maximal 6 Wohnungen zulässig.

Je Doppelhaushälfte sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

Je Hauseinheit Reihenhausbau sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

1.5 Gewerbliche und freiberufliche Nutzung:

Für gewerbliche und freiberufliche Nutzung gelten diese Regelungen analog.

2. Stellplatzsatzung

Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denkendorf in der zur Bauantragsstellung aktuellen Fassung.

3. Beurteilung nach § 34/ 35 BauGB

Alle weiteren Vorhaben, die nicht von der Regelung umfasst werden richten sich nach § 34 BauGB und § 35 BauGB. Der Geltungsbereich regelt nicht den Außen- und Innenbereich für weitere Vorhaben.

Alle weiteren Vorhaben außerhalb des Geltungsbereichs richten sich demnach nach § 34 und § 35 BauGB.

4. Grundflächenzahl GRZ

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird nach § 19 BauNVO ermittelt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO ist bis zu 50% zulässig; höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

D. Hinweise

1. Hinweise durch Planzeichen

- Kirche
- Kindergarten
- Feuerwehr
- Anbauverbotszone: 40m zur Bundesautobahn 9
- Baubeschränkungszone: 40 - 100m zur Bundesautobahn 9
- Bodendenkmäler und Bezeichnung
- D-1-7034-010
- Baudenkmäler Einzelanlagen
- OD = Ortsdurchfahrtsgrenze
- Anbauverbotszone ausserhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen
- Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG mit vertikalem Schutzkorridor zur Mittellinie von +/- 15 m (nicht dargestellt); Es gilt ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie von +/- 30 m.
- Freileitung N-ERGIE
- Transformatorstandort

2. Textliche Hinweise

2.1 Richtfunkverbindungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Schutzkorridore für Richtfunkverbindungen. Im einzelnen wird auf die Begründung verwiesen.

2.2 Denkmalpflege

Im Bereich der Flurstücke 1 und 1/2 befindet sich das Einzeldenkmal D-1-76-120-19 die katholische Pfarrkirche St. Hippolyt, sowie das Bodendenkmal D-1-7034-0159

Auf dem Flurstück 2 befinden sich die beiden Einzeldenkmäler D-1-76-120-35 und D-1-76-120-21 und auf dem Flurstück 115 das Einzeldenkmal D-1-76-120-20.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der genannten Bodendenkmäler ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde zu beantragen ist.

Solfern außerhalb der genannten Bodendenkmäler bei der Verwirklichung von Bauvorhaben Bodendenkmäle zutage kommen, unterliegen diese der Meldepflicht nach Art. 8.1 Denkmalschutzgesetz und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.

Neubauten und bauliche Veränderungen in Sichtbeziehung zu den Baudenkmalen (u.a. D-1-76-120-35 und D-1-76-120-20) sind nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz in ihrer äußeren Gestaltung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLD abzustimmen. Alle Maßnahmen am Inneren und Äußeren von eingetragenen Baudenkmalen sind erlaubnispflichtig.

2.2 Geogefahren

Der Untergrund der Frankenalb besteht aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Weißjura, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung von Dolinen oder Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

2.3 Immissionen

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Hofstellen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm - Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen - während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten - der Fall sein.

2.4 Leitungsverläufe: Strom

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Strom - Kabeltrassen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten. Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Bei Planungen im Geltungsbereich ist zu berücksichtigen, dass bei geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten ist. Bei sämtlichen Planungen und Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass alle Energieversorger rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

IV. Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat von Denkendorf hat in der Sitzung vom 24.05.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 21 vom 22.07.1994 (gültig für Hauptort und alle Ortsteile) zu ändern und nach Ortsteilen aufzuteilen. Der Gemeinderat von Denkendorf hat danach in der Sitzung vom 05.10.2017 beschlossen, die Aufteilung für die Ortsteile in die Nrn. 21 a - e zu ergänzen. Die Änderungsbeschlüsse wurden vom 20.10.17 bis 06.12.17 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.10.2017 hat in der Zeit vom 20.10.2017 bis 06.12.2017 stattgefunden.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.10.2017 hat in der Zeit vom 26.10.17 bis 01.12.2017 stattgefunden.

d) Die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit erneuter öffentlicher Darlegung und Anhörung für den überarbeiteten Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.09.2020 hat in der Zeit vom 09.12.2020 bis 11.01.2021 stattgefunden.

e) Die erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.09.2020 hat in der Zeit vom 02.12.2020 bis 11.01.2021 stattgefunden.

f) Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.03.2021 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.04.2021 bis 10.05.2021 beteiligt.

g) Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.03.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.04.2021 bis 10.05.2021 öffentlich ausgestellt.

h) Die Gemeinde Denkendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2021 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.06.2021 als Satzung beschlossen.

Denkendorf, den

Claudia Forster 1. Bürgermeisterin

i) Ausgefertigt

Denkendorf, den

Claudia Forster 1. Bürgermeisterin

j) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Denkendorf, den

Claudia Forster 1. Bürgermeisterin

Gemeinde Denkendorf Landkreis Eichstätt



Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 c) -
"Innenbereich Ortsteil Gelbelsee"
"Einfacher Bebauungsplan zur Steuerung des Maßes der
Nutzung bei der Bebauung im unbeplanten Innerortsbereich;
verdichtete Bebauung"



Maßstab: 1 : 2.000

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte



Planfertiger:

Wolfgang Weidner Landschaftsarchitekten GmbH Parkstraße 10 - 80521 Ingolstadt Tel.: 0911 9841-0 Fax: 0911 9841-25 E-Mail: info@wvncr.de	WOLFGANG WEIDNER LANDSCHAFTS- ARCHITECTEN	gezeichnet: A. Denzinger bearbeitet: Roder A. Denzinger Datum: 10.09.2020, 04.03.2021, 17.06.2021 Plan-Nr.: A43-3 Datum: 17.06.2021 1:100000_01_Denkendorf_Ortsbereich_Gelbelsee.dwg 17.06.2021
---	--	---

1. Bürgermeisterin
Claudia Forster

Denkendorf, den